

Hinweise zu geförderten Personen bzw. zur Stipendienvergabe

Der Begriff „Geförderte Personen“ im Finanzierungsplan bezieht sich lediglich auf die geförderten Studierenden und Dozenten der Partnerhochschule. Hochschulpersonal, Dozenten der deutschen Hochschule etc. fallen unter die Ausgabeart 1 „Personalmittel“ und 2 „Sachmittel“.

Der geförderte Auslandsaufenthalt der Studierenden beträgt in der Regel 4 bis 10 Monate. Es besteht die Möglichkeit, eine Praxisphase von höchstens einem Semester zu integrieren, sofern diese im Curriculum vorgeschrieben ist und zusätzlich ein einsemestriges Studium an der ausländischen Partnerinstitution durchgeführt wird. Für die vorlesungs-/veranstaltungsfreie Zeit vor oder zum Ende des Auslandsaufenthaltes, die nicht für anrechenbare Veranstaltungen genutzt wird, kann kein Stipendium bezogen werden. Es fällt eine **taggenaue Abrechnung** des Auslandsaufenthaltes durch die Anwendung von **Tagessätzen** an (Stipendium/30 Tage; siehe Anlage ‚Fördersätze für Studierende der deutschen Hochschule‘).

ISAP-Stipendien können an teilnehmende Studierende der deutschen Hochschule unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

- a)
- Deutsche Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG
 - Vollmatrikulation an einer deutschen Hochschule in der Fachrichtung des ISAP-Projekts
 - Überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab)
 - Persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt
 - Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der ausländischen Partnerhochschule

- b)
- Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff. und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG einbezogen werden. Dabei handelt es sich um
- heimatlose Ausländer
 - anerkannte Flüchtlinge
 - Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
 - Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG
 - Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, §104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
 - Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren
 - Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können
 - Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben
 - Studierende aus EU-EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
 - Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht
 - Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
 - geduldete Ausländer, die sich mindestens vier Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

- c)
- Nichtdeutsche Studierende, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen.

Diese Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende gilt zunächst bis auf Weiteres.

Zum Ausschluss einer Förderung im Heimatland:

Die Stipendien dienen der Mobilitätsförderung; grundsätzlich sollten die Geförderten daher durch ihren Auslandsaufenthalt ein neues Land und Hochschulsystem kennenlernen.

Daher sollen die Stipendien grundsätzlich nicht zur Förderung von Heimatlandaufenthalten eingesetzt werden. In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und nach Rücksprache mit dem DAAD gefördert werden.

Als „Heimatland“ kann auch ein Land angesehen werden, in dem ein/e Bewerber/in vor dem Aufenthalt in Deutschland lange Zeit gelebt hat, da auch in einem solchen Fall das Ziel der Mobilitätsförderung im oben genannten Sinne nicht erreicht würde. Umgekehrt muss das Geburtsland einer/s Bewerberin/s, in dem sie/er nur wenige Jahre gelebt hat, nicht als Heimatland in diesem Sinne gelten.

Des Weiteren gilt für b) und c):

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben und ob die Förderung eines internationalen Studierenden förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

Die **Auswahl der Studierenden** erfolgt in Eigenverantwortung der Hochschule. Die Auswahlkriterien müssen transparent sein, und es ist ein Protokoll über die Auswahl zu erstellen. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Wie erlangen die Studierenden Informationen zu diesem Stipendienprogramm (Bekanntmachung), die Zusammensetzung der Auswahlkommission, eine Dokumentation über Auswahlverfahren und -entscheidung (Bestenauswahl), Stipendienzusage, Annahmeerklärung.

Studierende müssen zu Beginn ihres Auslandsaufenthalts mindestens zwei absolvierte Fachsemester nachweisen.

Die gewährten Förderleistungen setzen ein ordnungsgemäßes Studium an der Gasthochschule (und ggf. Absolvierung des vereinbarten Praxisaufenthalts) über die gesamte vereinbarte Laufzeit voraus. Die deutsche Hochschule hat eine **schriftliche Förderzusage bzw. Annahmeerklärung** für die teilnehmenden Studierenden zu erstellen (mit Hinweis auf den Zuwendungsgeber DAAD), um die getroffenen Regelungen für beide Seiten verbindlich zu gestalten. Bei der Annahme des Stipendiums müssen die Studierenden erklären, dass sie keine zusätzliche DAAD-Förderung erhalten und sich darüber hinaus verpflichten, weitere beantragte oder zugesagte Förderleistungen von anderer Seite anzugeben. Eine Muster-Annahmeerklärung finden Sie auf der Webseite des ISAP-Programms unter dem Link „Formulare und Unterlagen für die Projektdurchführung“.

Die Stipendiaten müssen mit Annahme des Stipendiums die Hochschule über jegliche Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, informieren. Im Fall eines unverschuldeten Abbruchs des Auslandsaufenthalts müssen die Stipendienleistungen nicht von der Hochschule zurückgefordert werden, wenn bis zum unverschuldeten Abbruch nachweislich das geplante Vorhaben durchgeführt wurde. Sollte der Abbruch jedoch selbstverschuldet sein und/oder die vereinbarten Studienleistungen selbstverschuldet nicht erbracht worden sein, muss die Hochschule den Stipendienvertrag kündigen, die Stipendienleistungen einstellen und zu Unrecht bezogene Stipendienleistungen zurückfordern und an den DAAD zurückzahlen. In die Stipendienzusage ist daher ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Informieren Sie bitte zeitnah die zuständigen Ansprechpartner im DAAD über den Studienabbruch.

Der DAAD rät unbedingt dazu, den Studierenden den Abschluss einer ausreichenden **Auslandskrankenversicherung** inkl. Haftpflicht- und Unfallversicherung naheulegen. Dazu ist aus Programmmitteln eine monatliche Pauschale in Höhe von 35 Euro/Stipendiat vorgesehen. Die Studierenden haben auch die Möglichkeit, eine solche Versicherung über den DAAD abzuschließen.

Informationen hierzu erhalten Sie unter: Telefon: 0228/882-8770, E-Mail: versicherungsstelle@daad.de

Eine **Teilnehmerliste** muss spätestens bei der ersten Anforderung von Stipendienmitteln im Portal vorliegen. Die Vorlage „Teilnehmerliste“ steht Ihnen auf der Webseite des ISAP-Programms (www.daad.de/isap) unter dem Link „[Formulare und Unterlagen für die Projektdurchführung](#)“ zur Verfügung.

3.1 Mobilität geförderte Personen

Hier kann das Mobilitätsstipendium für die ISAP-Studierenden der deutschen Hochschule und eine Mobilitätspauschale für Studierende der Partnerhochschule aus DAC-Ländern + Russische Föderation beantragt werden. Die Höhe des Stipendiums bzw. der Pauschale wird länderabhängig festgelegt (siehe Liste „Fördersätze für Studierende der deutschen Hochschule“/„Fördersätze für Studierende der Partnerhochschulen aus DAC-Ländern + Russische Föderation“). Das Stipendium (bzw. die Pauschale) wird einmal frühestens ab Zustandekommen der Stipendienvereinbarung/Annahmeerklärung oder spätestens zu Beginn des ersten Fördermonats ausgezahlt und beinhaltet bereits die Mittel für die Rückreise. Mit dem Mobilitätsstipendium (bzw. der Mobilitätspauschale) sind alle mit der Reise im Zusammenhang stehenden Nebenkosten für Übergepäck, Visum o.ä. abgegolten. Bei dem Stipendium (bzw. der Pauschale) handelt es sich um einen festen Betrag, der nicht aufgestockt oder gekürzt werden kann.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

3.2 Aufenthalt geförderte Personen

Betrag 1: Die Studierenden der deutschen Hochschule erhalten für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthaltes ein monatliches Vollstipendium. Die Höhe des jeweiligen Stipendiums richtet sich nach dem Zielland (siehe Liste „Fördersätze für Studierende der deutschen Hochschule“). Jede/r Studierende/r, die/der von der Hochschule für ein ISAP-Stipendium nach den o.g. Kriterien ausgewählt wurde, erhält die vollen Stipendienleistungen. Die Stipendienraten sollten den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Fördermonats zur Verfügung stehen. Bei den Vollstipendien handelt es sich um feste Beträge (Raten), die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst. Es fällt eine **taggenaue Abrechnung** des Auslandsaufenthaltes durch die Anwendung von **Tagessätzen** an (Stipendium/30 Tage; siehe Anlage ‚Fördersätze für Studierende der deutschen Hochschule‘).

Betrag 2: Bei einem Partnerland, das zu den Entwicklungs- und Schwellenländern zählt (Anlehnung der Einstufung des Development Assistance Committee (DAC)), können die Studierenden der Partnerhochschule während des Studiums in Deutschland einen Aufenthaltszuschuss in Form eines monatlichen Zuschusses von 400 Euro erhalten (siehe „Liste der Entwicklungs- und Schwellenländer“). Die monatlichen Zuschüsse sollten den ausländischen Studierenden zu Beginn des jeweiligen Fördermonats zur Verfügung stehen. Bei den Zuschüssen handelt es sich um feste Beträge, die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

Betrag 3: Für Auslandsversicherungen (Kranken-, Haftpflicht-, Unfallversicherung) erhalten die geförderten Studierenden der deutschen Hochschule eine monatliche Pauschale in Höhe von 35 Euro. Da Versicherungsbeiträge in der Regel zu Beginn des Versicherungszeitraums und im Voraus zu zahlen sind, kann der gesamte Betrag zusammen mit der ersten Stipendienrate ausgezahlt werden. Bei der Versicherungspauschale handelt es sich um feste Beträge (Pauschalen), die nicht aufgestockt oder gekürzt werden können.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fördersätze gelten verbindlich für den gesamten Zeitraum der Bewilligung und werden während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

Betrag 4: Studiengebühren der ausländischen Partnerhochschule können bis zu maximal 50% des regulären Satzes für die geförderten, nicht-inländischen Studierenden übernommen werden und nur bis zu der vom DAAD festgelegten länderspezifischen Obergrenze (Studiengebührenstipendium). Es wird erwartet, dass eine Vereinbarung zur Regelung der **Studiengebühren** (möglichst Erlass der Studiengebühren; mindestens eine 50%ige Reduktion sollte gewährleistet sein) zwischen den Hochschulen getroffen wurde. Es werden keine Verwaltungsausgaben, Semestergebühren, bench fees oder ähnliches übernommen.

Regelhöchstgrenze für die bei deutschen Stipendiaten vom DAAD übernommenen Studiengebühren für ein Studienjahr (pro Semester jeweils die Hälfte): generell 2.500 Euro.

Länderspezifische Obergrenzen: Ägypten 6.000 Euro, Australien 12.000 Euro, Chile 4.500 Euro, Hongkong 9.000 Euro, Israel 5.000 Euro, Japan 7.700 Euro, Kanada 9.000 Euro, Korea 4.100 Euro, Neuseeland 3.000 Euro, Südafrika 3.000 Euro, USA 18.000 Euro, Vereinigtes Königreich 6.100 €

Betrag 5: Eine Aufenthaltszuschuss für Dozenten der Partnerhochschule kann für eine i.d.R. min. 14-tägige bis max. 3-monatige Dozententätigkeit an der deutschen Hochschule ausgezahlt werden. **Im ersten Monat** 89 Euro/Tag (bis zu 22 Tagen) und 2.000 Euro/Monat (ab dem 23.Tag). **In den Folgemonaten** 67 Euro/Tag, wenn der Aufenthalt kürzer als 1 Monat ist und 2.000 Euro/Monat bei vollen Monaten.

Deutsche Studierende mit BAföG

BAföG-Leistungen für den monatlichen Lebensunterhalt (einschließlich Auslandszuschlag), BAföG-Reisekostenzuschlag sowie BAföG-Nebenleistungen werden nicht auf die DAAD-Stipendienrate angerechnet, da die Verrechnung auf Seiten des BAföG-Amtes erfolgt. Somit muss die/der Studierende das DAAD-Stipendium dem BAföG-Amt anzeigen.

Leistungsbezogene Stipendien gelten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG als Einkommen, werden jedoch bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich vom BAföG-Amt nicht angerechnet.

Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber

Studierende der deutschen Hochschule betreffend:

Ein ISAP-Stipendium schließt ein anderes DAAD-Stipendium (z.B. PROMOS, DAAD-Individualstipendien etc.), ein ERASMUS-Stipendium, ein Fulbright-Stipendium sowie ein Deutschlandstipendium aus (Beurlaubung vom Deutschlandstipendium möglich).

Zweitstipendien deutscher und ausländischer (privater und öffentlicher) Einrichtungen werden nur dann auf die DAAD-Stipendienrate angerechnet, wenn und soweit sie die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in Höhe von aktuell 450 Euro pro Monat übersteigen.

Erhält der Stipendiat Nebenleistungen wie Reisekosten und/oder Versicherungspauschale von einem Zweitstipendienggeber, so muss dies vom Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form dem DAAD angezeigt werden, um die DAAD-Leistungen ggf. entsprechend reduzieren zu können.

Bei Stipendien von Begabtenförderungswerken (u.a. Studienstiftung des deutschen Volkes, Avicenna-Studienstiftung, Cusanuswerk, Evangelisches Studienwerk Villigst, Hans-Böckler-Stiftung, Stiftung der deutschen Wirtschaft, Konrad-Adenauer-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bundesstiftung Rosa Luxemburg, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung) gilt folgende Regelung: Die Förderung durch ein DAAD-Stipendium schließt die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags der Begabtenförderungswerke aus. Die inlandsbezogenen Förderleistungen der Begabtenförderungswerke werden vollständig auf das ISAP-Stipendium angerechnet. Die Studienkostenpauschale (vormals Büchergeld) der Begabtenförderungswerke bleibt dagegen anrechnungsfrei.

Studierende der DAC-Länder betreffend:

Bei einer **Aufenthaltszuschuss** (400 Euro Zuschuss) wird ein zusätzliches Stipendium bis zur Höhe des Eigenanteils (752 Euro) belassen. Der diese Eigenbeteiligung übersteigende Anteil wird auf die Aufenthaltszuschuss angerechnet.

Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist eine Beschäftigung gegen Vergütung, die der Stipendiat während der Laufzeit der Stipendienzusage ausübt und die seine Arbeitskraft ganz oder teilweise in Anspruch nimmt.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Hochschule gestattet. Ausnahmen bilden obligatorische Praktika, die Teil der Bewerbung waren und für die keine Zustimmung erforderlich ist.

Das Hauptkriterium für eine Zustimmung ist, dass die Nebentätigkeit den Stipendienzweck nicht gefährdet oder ihm widerspricht.

Wenn die Vergütung (gesetzliches Netto) den Betrag von 450 Euro (Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte) monatlich übersteigt, wird der darüberhinausgehende Betrag auf das Stipendium angerechnet.

Auszahlungsmodalitäten

Die geplanten Ausgaben müssen getrennt nach Haushaltsjahren beantragt und angefordert werden. Bitte achten Sie darauf, dass Mittel nicht eher im DAAD-Portal angefordert werden können, als sie innerhalb von sechs Wochen (s. Zuwendungsvertrag 6.6) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Bei Verwendung von Mitteln nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist ist eine Begründung hinsichtlich evtl. Zinsforderungen notwendig (vgl. Eingabemaske „Mittelanforderung“ im DAAD-Portal).

Die letztmögliche Anforderung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres muss rechtzeitig vor Kassenschluss des DAAD erfolgen (Datum wird mitgeteilt). Mittel für das neue Haushaltsjahr können erst ab dem 01.01. angefordert werden.

Hinweis: Stipendienraten für den Monat Januar können – müssen aber nicht – im Finanzierungsplan ins vorherige Haushaltsjahr kalkuliert werden, sofern sie den teilnehmenden Studierenden noch im Dezember ausgezahlt werden, damit diese zu Beginn des Stipendienmonats Januar über die Rate verfügen.